

ber 1842 zur Folge gehabt, worin letzteres erklärt hat: „daß es zur Zeit noch Anstand genommen, eine Entscheidung zu fassen, da ein auf die Entscheidung der in dieser Angelegenheit vorliegenden Frage bezüglicher Gesetzentwurf den Ständen zur Berathung mitgetheilt worden sei.“ Hierauf hat sich nun die mehrgenannte Kirchen- und Schulgemeinde zu Großpößna mit dem Gesuch an die Stände gewendet: „bei Durchgehung und Prüfung des vorliegenden Gesetzentwurfs insbesondere auch den Antrag wegen Exemption des Universitätswaldes von kirchlichen Lasten unter Einforderung der in ihrer Streitsache von der hohen Kreisdirection und dem Kreisamte zu Leipzig ergangenen Acten einer genauen wohlwollenden Erörterung zu unterwerfen.“ Diese Petition ist unter Nr. 72 am 4. Januar 1843 gleichzeitig mit dem Deputationsbericht über vorliegenden Gesetzentwurf, welcher an diesem Tage bereits auf der Tagesordnung stand, bei der hohen ersten Kammer eingegangen und beim Vortrage aus der Registrande dahin Beschluß gefaßt worden, daß solche „beim heutigen Vortrage berücksichtigt und dann an die vierte Deputation abgegeben“ werden sollte. Beides ist geschehen, (vergl. Landt. Mitth. erste Kammer S. 196, 200, 231 ff.) und von der ersten Kammer in der Sitzung vom 12. Januar 1843 beschlossen worden, die Petition, da eine eigentliche Beschwerde darin nicht vorliege, der Gesetzentwurf aber bereits berathen sei, an die zweite Kammer zur weiteren Berathung abzugeben.

Auf diese Weise ist nun die gedachte Petition mit den Beschlüssen der ersten Kammer über den vorliegenden Gesetzentwurf an die unterzeichnete Deputation gelangt. Allerdings ist nicht zu verkennen, daß der Inhalt der Petition für den vorliegenden Gesetzentwurf, insbesondere die Bestimmung in §. 1 b. von Interesse ist, auch kann es scheinen, als ob der Gesetzentwurf diesfalls zur Beseitigung eines Processes diene; jedenfalls kann die Deputation den Wunsch nicht unterdrücken, daß sie von der Existenz dieser streitigen Verhältnisse früher als durch die Petition in Kenntniß gesetzt worden wäre. Nichts destoweniger hält sich die Deputation nicht für ermächtigt, der Kammer ein Zurückgehen von ihrem frühern Beschlusse in §. 1 b. anzurathen, insbesondere darum nicht, weil über den materiellen Inhalt dieser §. beide ständische Kammern bereits einen mit der Regierungsvorlage übereinstimmenden Beschluß gefaßt haben, wenn auch über die Fassung noch eine unbedeutende Differenz obwaltet. Sie darf aber auch die Bemerkung nicht zurückhalten, daß selbst wenn noch res integra wäre, der Einfluß der Petition auf die Bestimmung der §. 1 b. zweifelhaft sein würde, da, wie von der hohen Staatsregierung in der ersten Kammer und von mehreren Mitgliedern der letzteren angeführt worden ist, nicht Großpößna allein mit der Universitätswaldung grenzt, sondern noch 3 bis 4 andere Orte in gleicher Lage sich befinden, der Schluß aber von der Beitragspflicht des Forsthauses und seiner Bewohner auf die der ganzen Waldung kaum gerechtfertigt erscheinen möchte. Sieht sich die Deputation daher außer Stande, von der Petition für die Gesetvorlage einen Gebrauch zu machen, so liegt dagegen die Beurtheilung der Frage, ob darin eine Beschwerde enthalten und solche gegründet sei? nicht im Bereich der unterzeichneten Deputation und sie schlägt daher der Kammer vor:

diese Petition an noch der vierten Deputation zur nähern Prüfung und eventuell Berichtserstattung zu überweisen.

Referent Vicepräsident Eisenstuck: Sie sehen hieraus, daß, als der Gesetzentwurf der zweiten Kammer zur ersten Berathung vorgelegen, von der Kirchen- und Schulgemeinde zu Großpößna eine Petition eingegangen und bei den Deputations-

verhandlungen mit den Herren Regierungscommissarien zur Sprache gekommen ist. An die erste Kammer gelangte sie an demselben Tage, an welchem der Gesetzentwurf berathen wurde. Nunmehr ist sie zu uns herübergekommen. Soviel ist nicht zu leugnen, daß Uebereinstimmung aller drei gesetzgebenden Gewalten vorhanden ist, und die Deputation kann nicht vorschlagen, davon zurückzugehen. Sie hat aber auch den Sachverlauf vollständig geben müssen, weil es möglich wäre, sich die Frage zu stellen, ob dieses Gesetz auf anhängige Rechtsstreite rückwirkende Kraft äußern könne. Dieses hat man aber jetzt nicht im Auge gehabt, sondern nur beantragt, die Petition an die vierte Deputation zu überweisen. Diese mag die Petition näher erwägen und eventuell darüber Bericht erstatten.

Präsident D. Haase: Will die Kammer die Petition der Kirchen- und Schulgemeinde Großpößna, dem Antrage der Deputation gemäß, noch an die vierte Deputation zu näherer Prüfung und eventuell Berichtserstattung überweisen? — Einstimmig Ja.

Nun heißt es im Berichte:

Zu §. 3.

Die erste Kammer hat diese von der zweiten Kammer unverändert angenommene §. mit 19 gegen 15 Stimmen abgelehnt, und zwar aus dem Grunde der Consequenz in der Gesetzgebung, gegen welche man durch Aenderung eines erst vor vier Jahren erlassenen Gesetzes verstoßen würde.

Allein die Deputation vermag diesem Grunde (der übrigens vielleicht auch gegen manchen andern Punkt der Vorlage mit gleichem Rechte hätte angezogen werden können) eine so durchschlagende Geltung nicht zuzugestehen. Vielmehr erscheint ihr die Rücksicht der Parität noch immer überwiegend. Diese aber äußert sich in mehrfacher Weise: denn so ist es

a) in Bezug auf die Gesetzgebung gewiß wünschenswerth und von den Ständen oftmals anerkannt worden, daß die Gesetzgebung beider Landestheile, soviel nur immer möglich, auf den Fuß der Gleichheit gesetzt werde. Wollte man hier von diesem adoptirten Grundsatz abgehen, so würde man

b) damit eine Ungleichheit des Zustandes der Geistlichen und Schullehrer in der Oberlausitz und den Erbländen dauernd machen, wodurch jene vor dem Gesetze besser gestellt sind, als diese: eine Ungleichheit, die gewiß mancherlei Nachtheile mit sich führen möchte. Hiernächst aber widerspricht es

c) dem Grundsatz der Gleichheit und Consequenz allerdings, wenn man den Geistlichen und Schullehrern nicht alle Rechte in den Gemeinden einräumen, dagegen von ihnen außerordentliche Leistungen zu Zwecken fordern will, denen sie ohnehin ihre ganze Lebenshätigkeit widmen und wofür gerade sie von den Gemeinden angenommen und auf ihren Plaz gestellt worden sind. Endlich möge man

d) nicht übersehen, daß die Imparität mit der Oberlausitz nach Lage der besondern Verhältnisse zugleich eine Imparität der Confessionen herbeiführen würde, weil die Parochien und Schulbezirke katholischer Confession in den Erbländen von dem Staate unterstützt und daher wohl kaum irgend in den Fall kommen werden, Beiträge nach dem Parochialgesetze aufzubringen. Will man daher die Stellung der vielleicht ohnehin in manchen Be-